

# Statuten Kulturmeile

## § 1. Name, Sitz und Tätigkeit des Vereins

Der Verein führt den Namen "**Kulturmeile Alberschwende**" - Kurzbezeichnung: "Kulturmeile". Er hat seinen Sitz in Alberschwende und erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesland Vorarlberg. Die Bildung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

## § 2. Zweck des Vereins

1. Der Verein, dessen Tätigkeit überparteilich ist bezweckt die Unterstützung der Kulturinitiativen in der Region. Dabei werden folgende Ziele verfolgt:
  - a. die Kulturschaffende unterschiedlichster Richtung in der Region zu fördern
  - b. das gesellschaftliche Leben in den Orten und Sprengeln zu beleben
  - c. die Kultur durch Veranstaltungen zugänglich zu machen und den Sinn für kulturelle Aktivitäten in der Bevölkerung zu schärfen
  - d. das gesellschaftliche Zusammenleben in den Orten zu bereichern
  - e. die Berufsgruppen und Initiativgruppen in ihrem Wirken für die Gesellschaft zu unterstützen
2. Zur Erreichung der Ziele werden Schwerpunktsgruppen gebildet, Veranstaltungen geplant und nach Finanzierungsmöglichkeiten gesucht. Wenn es als sinnvoll erscheint, tritt der Verein für einzelne Initiativen als Veranstalter auf.
3. Die Tätigkeit des Vereins ist ausschließlich gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Der Verein darf nur für seine satzungsgemäßen Zwecke Vermögen ansammeln. Ein sich allenfalls ergebender Gewinn ist ausschließlich zur Erfüllung des Vereinszwecks zu verwenden und darf nicht an Mitglieder ausgeschüttet werden. Der Verein darf abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken keine anderen als gemeinnützige Zwecke verfolgen.
- 4.

## § 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes und Art der Aufbringung der Mittel

Der beabsichtigte Vereinszweck soll durch die in der Folge angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

- (1) Ideelle Mittel (Tätigkeiten):
  - a. die Durchführung von: Vorträge, Versammlungen, Diskussions- und Weiterbildungs-veranstaltungen, Veranstaltungen zur Unterhaltung Fachtagungen und Exkursionen
  - b. die Errichtung einer Dokumentationsstelle
  - c. die Zusammenarbeit mit Organisationen ähnlicher Ziele und Ausstellungen
  - d. die Beteiligungen an Organisationsen, die gleiche oder ähnliche gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO verfolgen
  - e. die Führung von Hilfsbetrieben und
  - f. der Erwerb von Liegenschaften
- (2) Materielle Mittel: Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge, Förderungen (Gemeinde, Land, Bund, EU), Erträge aus Veranstaltungen und vereinseigene Unternehmungen, Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse, Subventionen, Absatzveranstaltungen, Kantinenbetrieb und sonstige Zuwendungen.

## § 4. Art der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder:

1. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
2. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die den Verein unterstützen und fördern.
3. Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein dazu ernannt werden.

### **§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können alle physischen sowie juristischen Personen werden.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
3. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

### **§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft ordentlicher Mitglieder endet durch eine schriftlich eingebrachte Austrittserklärung. Der Austritt ist jederzeit möglich.
2. Die Generalversammlung kann infolge vereinsschädigenden Verhaltens den Ausschluss beschließen. Die Rechte und Pflichten des ausscheidenden Mitgliedes bleiben jedoch aufrecht, bis jene Vorhaben und Projekte abgeschlossen sind, deren Beschluss vom betreffenden Mitglied mitgetragen wurde. Nicht an Projekte gebundene Beiträge gebundener Mitglieder sind bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Austritt oder Ausschluss erfolgt, einzuzahlen.
3. Die Mitgliedschaft endet weiters durch den Tod natürlicher Personen oder der Insolvenz bzw. Liquidation juristischer Personen.
4. Die Mitgliedschaft fördernder Mitglieder endet, wenn der frei vereinbarte Jahresbeitrag 3 Jahre nicht bezahlt wurde. Die Mitgliedschaft endet ohne Nachforderung der ausgebliebenen Beiträge.
5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf vorhandenes Vereinsvermögen. Leihgaben sind zurückzustellen.
6. Gegen den Ausschluss ist kein Rechtsmittel möglich.
7. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Punkt (2) angegebenen Gründen in der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

### **§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Rechte:

- a) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Eintrittsgelder für diverse Veranstaltungen sind jedenfalls zu bezahlen.
- b) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur ordentlichen und Ehrenmitgliedern zu. Außerordentliche Mitglieder können von der Vollversammlung in die übrigen Organe des Vereines gewählt werden und erhalten dann in den jeweiligen Organen das Stimmrecht.
- c) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- d) Mindestens 1/10 der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- e) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- f) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

(1) Pflichten:

- a) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins

- Abbruch erleiden könnte.
- b) Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
  - c) Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

## **§ 8. Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- 1. Die Generalversammlung
- 2. Der Vorstand
- 3. Die Rechnungsprüfer
- 4. Das Schiedsgericht

## **§ 9. Die Generalversammlung**

- (1) Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet binnen vier Wochen statt auf:
  - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung
  - b) schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder
  - c) Verlangen der Rechnungsprüfer
  - d) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per e-mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch die/einen Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per e-mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur ordentliche und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## **§ 10 Aufgaben des Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag
- b) Entgegennahmen/Genehmigung des Rechenschaftsberichts/Rechnungsabschlusses
- c) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein
- e) Entlastung des Vorstands für die abgelaufene Funktionsperiode
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins

- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

## **§ 11. Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) Obmann
  - b) Obmannstellvertreter
  - c) Schriftführer
  - d) Kassier
  - e) Beiräte (Sprecher der Kultursäulen und ein Vertreter der Gemeinde)

Anmerkung: Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form verwendet werden, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnungen auf bestimmte Personen ist die jeweilige Geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Die Funktionsdauer beträgt 3 Jahre, auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächsten folgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Der Vorstand wird vom Obmann, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen. Wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder eine Vorstandssitzung beantragt, hat der Obmann unverzüglich, längstens aber binnen 2 Wochen eine Vorstandssitzung einzuberufen und abzuhalten. Kommt der Obmann dieser Verpflichtung nicht nach, ist eine Vorstandssitzung vom an Jahren ältesten einschreitenden Vorstandsmitglied einzuberufen und zu leiten.
- (4) Der Vorstand ist Beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen Anwesend ist.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz bei dem mit einfacher Mehrheit gewählten Vorstandsmitglied und bei Stimmengleichheit dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied. Zu Vorstandssitzungen können Experten und Auskunftspersonen mit beratender Stimme beigezogen werden.
- (7) Beiräte sind aus dem Kreis der Mitglieder (ordentliche und außerordentliche Mitglieder) gewählt oder sind Personen die fachlich und inhaltlich zur Mitarbeit bereit und gewünscht werden. In der Regel setzen sich die Beiträge aus den Sprechern der thematischen Arbeitsgruppen (Kultursäulen) zusammen. Zusätzlich wird angestrebt, mindestens 1 Vertreter der Gemeinde im Vorstand bzw. unter den Beiräten zu haben.
- (8) Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder entheben.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

## **§ 12. Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.
- (2) Der Vorstand hat den Verein mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organs im Rahmen dieses Statuts und der Beschlüsse der Generalversammlung zu führen.

- (3) Zur Regelung der inneren Organisation kann vom Vorstand unter Berücksichtigung dieses Statuts eine Geschäftsordnung beschlossen werden.
- (4) In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
  - a) für den geregelten Ablauf des Betriebes zu sorgen
  - b) Verwaltung des Vereinsvermögens und Einrichtung eines Rechnungswesens
  - c) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit
  - d) Information der Vereinsmitglieder über Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
  - e) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
  - f) Erstellung einer Geschäftsordnung
  - g) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
  - h) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins
  - i) Bestellung von Geschäftsführer

### **§ 13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- (1) Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär und führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Er vertritt den Verein nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen.
- (2) Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns, in Geldangelegenheiten des Kassiers. Alltägliche Schriftstücke ohne grundsätzliche Bedeutung können vom bearbeitenden bzw. veranlassenden Vorstandsmitglied ohne Gegenzeichnung unterfertigt werden.
- (3) In-sich-Geschäfte (Vergaben an Vereins bzw. Vorstandsmitglieder) sind grundsätzlich möglich und fallen in die Zeichnungsberechtigung des Obmannes. Ist der Obmann gegenüber dem Verein Auftragnehmer, dann ist der Kassier gemeinsam mit dem Schriftführer zeichnungs- und vergabeberechtigt, ist der Kassier Auftragnehmer sind die dazu erforderlichen finanziellen Transaktionen zusätzlich vom Obmann zu unterfertigen; in allen anderen Fällen unterzeichnet der Obmann das Rechtsgeschäft, der Kassier führt die vereinbarte Transaktion eigenverantwortlich durch.
- (4) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (5) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (6) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (7) Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (8) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (9) Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des Obmanns der Stellvertreter.
- (10) Der Vorstand kann bei Bedarf einen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer ist für die Abwicklung der ihm übertragenen laufenden Geschäfte gemäß den Anweisungen des Obmannes verantwortlich. Als Geschäftsführer gelten auch Personen, die zur Leitung eines Geschäftsbereiches bestellt werden. Beispiele dafür sind: Museumsleiter oder Leiter einer der Kultursäulen. Der Geschäftsführer ist berechtigt, den Verein gemeinsam mit dem Obmann nach außen zu vertreten. Die weitergehenden Details über die Rechte und Pflichten des Geschäftsführers werden ggf. in einer eigenen Geschäftsordnung festgelegt, die vom Vorstand zu beschließen ist.

### **§ 14. Die Rechnungsprüfer**

- (1) Zwei unabhängige und unbefangene Personen werden von der Generalversammlung für 3 Jahre als Rechnungsprüfer gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und

- die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 - 10 gelten für die Rechnungsprüfer sinngemäß.

### **§ 15. Das Schiedsgericht**

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet in allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf in den Vorstand wählbaren volljährigen Vereinsmitgliedern zusammen und wird derart gebildet, daß jede Streitpartei innerhalb von 2 Wochen nach Übereinkunft über die Befassung des Schiedsgerichtes dem Vorstand je zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen binnen weiterer 2 Wochen ein weiteres Mitglied zum Vorsitzenden; bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder nach Gewährung beiderseitigen Gehörs mit Stimmenmehrheit. Es hat seine Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen zu fällen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Für den Verein ist die Entscheidung des Schiedsgerichtes endgültig.
- (4) Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für die Rechtsstreitigkeiten erst nach Ablauf von sechs Monaten nach Übereinkunft über die Befassung eines Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen (§ 8 Vereinsgesetz 2002).

### **§ 16. Freiwillige Auflösung des Vereines**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden, wobei das Vereinsvermögen möglichst an eine Einrichtung mit gleichen Zielen übertragen werden soll. Diese Einrichtung darf das übertragene Vermögen wieder nur für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO verwenden.
- (4) Vermögenswerte, die aus Mitteln des Landes oder Bundes erworben wurden, fallen an die Förderungsgeber zurück. Allenfalls können sie mit deren Zustimmung an eine Organisation, die ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, übertragen werden.
- (5) Sachgüter, die dem Verein von Mitgliedern zur Nutzung übertragen wurden, müssen den Mitgliedern zurückgestellt werden, wobei die Mitglieder keinen Anspruch auf Ersatz von Wertminderungen infolge ordnungsgemäßen Gebrauches haben.
- (6) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

Datum: Alberschwende, am 28.10.05